

## BEZAHLUNG UND EINNAHMEN

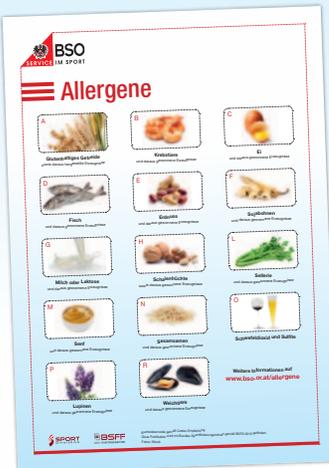
Wie und ob eine **Bezahlung für die Konsumation der Speisen/Getränke** erfolgt (z. B. kostenlos, freiwillige Spende, festgelegte Preise) und wofür die **Einnahmen aus dem Verkauf der Speisen/Getränke** genutzt werden, ist hinsichtlich der Ausweisung der Allergene nicht relevant.

## WAS UND WIE IST AUSZUWEISEN?

Auszuweisen sind **14 Allergene**. Erfolgt eine **schriftliche Information** mittels Buchstabencode, so müssen die ausgeschriebenen Allergene sichtbar angebracht werden. Die Information über die Allergene kann auch durch nachweislich **geschulte Personen** vor Ort geschehen, darauf muss ebenso hingewiesen werden.

**Weitere Informationen, Links und Downloads zur Allergeninformation:**

[www.bso.or.at/allergene](http://www.bso.or.at/allergene)



Österreichische  
Bundes-  
Sportorganisation

Prinz-Eugen-Straße 12  
1040 Wien

T +43 (0)1 504 44 55  
F +43 (0)1 504 44 55 66

office@bso.or.at  
www.bso.or.at

Diese Publikation wird mit Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß BSFG 2013 gefördert.



**ALLERGENINFORMATIONSVERORDNUNG**  
Information und Empfehlungen

## DISCLAIMER

Die o. g. Informationen sind Empfehlungen der BSO und sollen als Orientierung dienen. Die BSO übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Authentizität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere nicht für Inhalte Dritter. Für individuelle Fragen wird empfohlen, sich mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Verbindung zu setzen.



# Die Allergeninformationsverordnung

Mit 13. Dezember 2014 ist die Allergeninformationsverordnung in Kraft getreten. Diese basiert auf der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und dem österreichischen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG). Auch Sportvereine können Lebensmittelunternehmer im Sinne der Allergeninformationsverordnung sein, insbesondere dann, wenn Lebensmittel (dazu zählen auch Getränke) an vereinsfremde Personen abgegeben werden.

<b>A</b>	<b>Glutenhaltiges Getreide</b> sowie daraus hergestellte Erzeugnisse	
<b>B</b>	<b>Krebstiere</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>C</b>	<b>Ei</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>D</b>	<b>Fisch</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>E</b>	<b>Erdnuss</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>F</b>	<b>Sojabohnen</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>G</b>	<b>Milch oder Laktose</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	

Die Allergeninformationsverordnung sieht vor, dass 14 Hauptallergene (Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen) bei Lebensmitteln (Speisen und Getränke) anzugeben sind. Diese Liste kann durch die EU-Kommission erweitert werden.

<b>H</b>	<b>Schalenfrüchte</b> sowie daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>L</b>	<b>Sellerie</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>M</b>	<b>Senf</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>N</b>	<b>Sesamsamen</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>O</b>	<b>Schwefeldioxid und Sulfite</b>	
<b>P</b>	<b>Lupinen</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	
<b>R</b>	<b>Weichtiere</b> und daraus gewonnene Erzeugnisse	

Folgende beispielhafte Darstellung soll einen Überblick über die möglichen Anwendungsbereiche der Bestimmungen der Allergeninformationsverordnung im Sport geben.

## ART DER VERANSTALTUNG UND KREIS DER TEILNEHMER/INNEN

Nehmen an einer Veranstaltung ausschließlich Vereinsmitglieder teil und handelt es sich um eine **geschlossene vereinsinterne Veranstaltung** ohne externe Beteiligung (z. B. Präsidiumssitzung, aber auch Gästebewirtung), so ist eine Lebensmittelunternehmer-eigenschaft des Vereins nicht gegeben und die Allergene sind nicht auszuweisen. Sobald auch vereinsfremde Personen teilnehmen oder es sich um eine **öffentliche Veranstaltung** (z. B. Meisterschaft) handelt, sind die Allergene auszuweisen. (Ausnahme: privat zubereitete Speisen/Getränke, s. u.)

## KAUF UND ZUBEREITUNG DER ZUTATEN, SPEISEN/GETRÄNKE

Werden Zutaten und Speisen/Getränke durch den **Verein** erworben, sind die Allergene auszuweisen. Vereine sind dann nach der Allergeninformationsverordnung als Lebensmittelunternehmen zu sehen. Werden Speisen/Getränke durch **externe Anbieter** geliefert (z. B. Catering) bzw. **fertige Produkte** gekauft, müssen die Allergene von diesen ausgewiesen und die Information (des Lieferanten bzw. der Verpackung des Produktes) durch den Verein weitergegeben werden. (Ausnahme: geschlossene vereinsinterne Veranstaltungen, s. o.) **Ausnahme:** Bei privat zubereiteten und zubereitet mitgebrachten Speisen/Getränken (v. a. Mehlspeisen und Aufstriche) sind die Allergene nicht auszuweisen. In diesem Fall wird jedoch empfohlen, darauf hinzuweisen (z. B. Schild „selbstgemacht – keine Allergeninformation“).

(Buchstabencode gemäß Codex-Empfehlung), Fotos: iStock

